

Zulassungsurkunde

Zulassungsurkunde Anlage 1

BUNDESAMT FÜR ZULASSUNGEN IN DER TELEKOMMUNIKATION



ZULASSUNGURKUNDE

Zulassungsnummer: A107153D

Zus. Kennzeichen: KAM

Objektbezeichnung: Stabo xm 6012

Zulassungsinhaber: stabo Elektronik GmbH & Co KG
D-31117 Hildesheim

Zulassungsart: Allgemeinzulassung

Objektart: CB-Funkanlage für den ortsfesten und/oder beweglichen Betrieb zum Nachrichtenaustausch über kurze Entfernung

Die Funkanlage erfüllt die technischen Vorschriften der Richtlinie FTZ 17 R 2028, Ausgabe Dezember 1984.

Saarbrücken, den 06.09.93

Im Auftrag



Blümel

1 Anlage

Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation, Telestraße 34-42, D-66119 Saarbrücken, Tel.: (06 81) 5 98-0, Fax: (06 81) 5 98-15 00

Anlage 1 zur Zulassungsurkunde
Nr. A107153D vom 06.09.93
Seite 1 (3)

SYSTEMBESCHREIBUNG

Objektbestandteil: CB-Funkgerät umschaltbar für Frequenz- und Amplitudenmodulation

Objektmerkmale: 1. Frequenzbereich:
26,965 MHz - 27,405 MHz

HF-Ausgangsleistung:
4,0 W

Sendart: F 3 E

Frequenzhub:
2,0 kHz

Betriebskanäle:
40

2. Frequenzbereich:
27,005 MHz - 27,135 MHz

HF-Ausgangsleistung:
1,0 W

Sendart: A 3 E

Modulationsgrad:
98 %

Betriebskanäle:
12

Betriebsart:
Wechselsprechen auf einer Frequenz

Zulassungsurkunde Anlage 2

Anlage 1 zur Zulassungsurkunde
Nr. A107151D vom 06.09.93
Seite 2 (3)

Gerätebau:

- koaxiale Antennenbuchse für eine Rundstrahlantenne
- Anschlußbuchse für Zusatzlautsprecher
- Anschlußkabel für eine 13,2 V DC Spannungsversorgung (12 V Nennspannung)
- Westernbuchse für beliebige Mikrofone z. B. mit Vorverstärker und/oder Selektivrufer und/oder -auswerter
- Anschlußbuchse für ein Feldstärke-Anzeigeeinstrument

Bedingungen und Auflagen

Die Bedingungen und Auflagen sind der "Verordnung über die Zulassung von Telekommunikationseinrichtungen (TKZuV) vom April 1991" zu entnehmen.

1. Das Zulassungsobjekt muß vom Zulassungsinhaber wie folgt gekennzeichnet werden:

- Zulassungszeichen des BZT
- Zusätzliches Kennzeichen
- Objektbezeichnung
- Zulassungsinhaber
- Seriennummer/Gerätenummer

Das Zulassungszeichen des BZT ist auf jeder Telekommunikationseinrichtung in der vorgeschriebenen Anordnung dauerhaft und jederzeit feststellbar anzubringen (auch nach dem Einbau sichtbar).

Die zusätzlichen Kennzeichen sind rechts neben dem Zulassungszeichen außerhalb der Umrandung rechts unten in gleicher Schrift und in Höhe der Jahresangabe anzufügen.

2. Es dürfen nur solche Objekte mit dem Zulassungszeichen gekennzeichnet werden, die mit dem zugelassenen Objekt elektrisch und mechanisch übereinstimmen, d.h. bau- und funktionsgleich sind.
3. Der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, jedem mit dem Zulassungszeichen gekennzeichneten Objekt einen Nachdruck dieser Zulassungsurkunde beizufügen.

Zulassungsurkunde Anlage 3

Anlage 1 zur Zulassungsurkunde
Nr. A107151D vom 06.09.93
Seite 3 (3)

4. Dem Zulassungsinhaber ist es untersagt, für einen Betrieb des Zulassungsobjektes zu werben, der nicht in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften und dem Verwendungszweck steht.
5. Alle an die Funkanlage anschließbaren Zusatzgeräte müssen nach der VDE-Richtlinie 0871 Teil 1 Grenzwertklasse B funktentstört sein.

Hinweise:

Die Zulassung ist keine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage im Sinne des § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG).

Genehmigungen zum Betreiben dieser Funkanlagen erteilt die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Außenstelle des Bundesamtes für Post und Telekommunikation (BAPT).